OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301117/13/GS/JHö

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Firma W. GmbH, X, S., vertreten durch E. P., Rechtsanwälte GmbH, X, W., vom 8.6.2016, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 10.5.2016, GZ: Ge-609/16, mit dem eine Sicherheitsleistung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) aufgetragen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 10.5.2016, GZ: Ge-609/16, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) der Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung gemäß § 7m Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG aufgetragen. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass aufgrund des begründeten Verdachtes der Verwaltungsübertretungen nach den §§ 7d Abs. 2 iVm 7i Abs. 4 Z 2 AVRAG von der Abgabenbehörde - Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr - wurde aufgrund des verfügten Zahlungsstopps hinsichtlich der offenen Forderungen der s. Firma I. s.p., X, D., an die Firma W. GmbH in S., X, eine Sicherheitsleistung gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG in Höhe von 24.000 Euro verhängt wurde, da aufgrund der allgemeinen Umstände anzunehmen sei, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug unmöglich oder wesentlich erschwert werde.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass sich der angefochtene Bescheid in mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig erweise. Mit dem angefochtenen Bescheid wäre gegenüber der Bf gestützt auf § 7m Abs. 3 AVRAG eine Sicherheitsleistung auferlegt worden. Gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG sei die Bezirksverwaltungsbehörde für die Auferlegung einer solchen Sicherheitsleistung zuständig. Die Stadt Steyr sei eine Stadt mit eigenem Statut. Die Bezirksverwaltung sei in Statutarstädten ein Teil des übertragenen Wirkungsbereiches, der gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG vom Bürgermeister wahrzunehmen sei. Der angefochtene Bescheid wäre dem gegenüber ausdrücklich vom Magistrat erlassen worden. Der angefochtene Bescheid sei daher schon allein wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben. Klarzustellen sei, dass die Unterfertigungsklausel des Bescheides zwar „Für den Bürgermeister“ laute. Obgleich der Bescheid bereits wegen Unzuständigkeit aufzuheben sei, werde vorsichtshalber auch der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde bezeichnet. Der angefochtene Bescheid sei im Übrigen unabhängig davon rechtswidrig, welcher Behörde er konkret zuzuordnen sei. Zunächst ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid erlassen worden wäre, ohne der Bf irgendeine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder Einsicht in Verfahrensunterlagen zu gewähren. Erschwerend komme hinzu, dass der angefochtene Bescheid im Wesentlichen bloß einen Spruchteil enthalte. Im Spruch des angefochtenen Bescheides werde der von der Abgabenbehörde verhängte Zahlungsstopp bestätigt. § 7m Abs. 3 AVRAG bestimme viel mehr gegenteilig, dass ein erlassener Zahlungsstopp mit der Bescheiderlassung wegfalle. Gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG könne „bei einer Überlassung dem/der Beschäftiger/in“ eine Sicherheit aufgetragen werden. Obzwar der angefochtene Bescheid dazu keinerlei ausdrückliche Feststellungen enthalte, scheine die belangte Behörde von einer Arbeitskräfteüberlassung auszugehen, wenn sie im Spruchteil gegenüber der Firma I. s.p. den Verdacht einer Übertretung des § 7d Abs. 2 AVRAG äußere, welcher sich auf eine

„grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung“ beziehe. Für eine derartige Unterstellung, nämlich einer Arbeitskräfteüberlassung, gebe es überhaupt keine Grundlage. Vielmehr habe die Bf gegenüber der Abgabenbehörde Vertrags- und Abrechnungsunterlagen vorgelegt, woraus sich insbesondere ergebe, dass soweit die belangte Behörde – ohne selbstbestimmte Tatsachen offenzulegen – eine wesentlich erschwerte Strafverfolgung oder Vollzug aufgrund des Sitzes der Firma I. s.p. (S.) befürchte, sei schon jetzt auf das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (BGBl III. Nr. 65/2005) und den EU-Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss 2005/214/JI) hinzuweisen. Aus der Tatsache allein, dass die Firma I. s.p. ihren Sitz in S. habe, könne die Verhängung einer Sicherheitsleistung gemäß § 7m AVRAG jedenfalls nicht begründet werden. Außerdem setze die Auferlegung einer Sicherheit jedenfalls auch eine Feststellung der Höhe der offenen Forderungen der Firma I. s.p. voraus. Derartige Feststellungen würden völlig fehlen. Abgesehen davon, dass damit eine weitere Feststellungsgrundlage für die Auferlegung einer Sicherheit von 24.000 Euro fehle, sei zu bemerken, dass die Bf gegenüber der Abgabenbehörde Rechnungs- und Zahlungsbelege vorgelegt habe, woraus sich unschwer eine – gegenüber der auferlegten Sicherheit – weitaus geringere offene Forderung ableiten hätte lassen.

I.3. Am 16.6.2016 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die verfahrensgegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelt.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 9.2.2017. An dieser nahmen der Rechtsvertreter der Bf und ein Vertreter der Organpartei teil. Der Vertreter der belangten Behörde entschuldigte sein Kommen.

Mit Erkenntnis vom 13.12.2016, G 283/2016-18, hat der Verfassungsgerichtshof die auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträge des LVwG Steiermark und des LVwG OÖ, § 7l letzter Satz, sowie § 7n Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, in der Fassung BGBl. I 113/215, als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen.

II. Das LVwG OÖ geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei am 18.4.2016 in S., X, wurden Dienstnehmer der Firma I. s.p., X, D., S., bei der Ausführung von Arbeiten angetroffen. Diese führten Arbeiten im Auftrag der Firma W. GmbH mit Sitz in S., X, durch. Es konnten nicht die gemäß § 7d Abs. 2 AVRAG erforderlichen

Lohnunterlagen in sechs Fällen bereitgestellt werden. Am 22.4.2016 wurde gegenüber der Bf ein Zahlungsstopp in der Höhe von 24.000 Euro verhängt. Weiters beantragte das Finanzamt am gleichen Tag bei der belangten Behörde die Erlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 24.000 Euro durch die Bf gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG aufzuerlegen.

Eine vorläufige Sicherheit gemäß § 7i AVRAG konnte nicht eingehoben werden. Das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafen hinsichtlich der vorgeworfenen Delikte in sechs Fällen beträgt insgesamt 120.000 Euro.

III. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung stellte sich unstrittig heraus, dass die für die Verfügung des Zahlungsstopps von der Organpartei herangezogenen und nunmehr auch für den Erlag einer Sicherheit vorgebrachten Gründe (Probleme bei der Ermittlung des Auftragsverhältnisses vor Ort, Auftraggeber auch nicht erreichbar, Schwierigkeiten bei der Leistungs-/Gegenleistungsermittlung, Höhe offener Forderungen wurden trotz Aufforderung durch die Firma nicht bekanntgegeben) nicht der Wahrheit entsprechen. Es konnte unbestritten geklärt werden, dass der zuständige Bauleiter der bf. Firma und gleichzeitig Bruder des Geschäftsführers am Kontrolltag vor Ort entsprechend Auskunft gegeben hat (sh. Aktenvermerk vom 18.4.2016). Außerdem bestätigte der Vertreter der Finanzpolizei in der Verhandlung, dass der zugrundeliegende Werkvertrag samt korrespondierenden Rechnungen bereits am Kontrolltag vorgelegt wurde.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Formale Einwände:

Zum Einwand, dass der angefochtene Bescheid von der unzuständigen Behörde erlassen worden wäre, wird ausgeführt:

Dem Bf ist beizupflichten, dass nach § 7m Abs. 3 AVRAG die Bezirksverwaltungsbehörde die für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zuständige Behörde ist und die Bezirksverwaltung in der Statutarstadt Steyr vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen ist.

Der angefochtene Bescheid nennt im Einleitungssatz des Spruches den Magistrat Steyr als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Fertigungsklausel lautet „Für den Bürgermeister“.

Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung, insbesondere auch jeder Bescheid, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist.

Nach dem Gesetz hat jede schriftliche Erledigung zunächst u.a. die Behörde zu bezeichnen, von welcher die Genehmigung stammt. Ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach zutreffender Auffassung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts anhand des äußeren Erscheinungsbildes, also insb. anhand des Kopfs, des Spruchs, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Es ist demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Behörde genannt ist, sie muss also nicht im Spruch oder in der Unterschriftsklausel aufscheinen, allerdings doch aus der Erledigung selbst hervorgehen (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 18, Rz 15 – Stand 1.1.2014, rdb.at).

Da, wie bereits ausgeführt, die Fertigungsklausel „Für den Bürgermeister“ lautet, ist aus dem Bescheid anhand des äußeren Erscheinungsbildes die zuständige Behörde erkennbar.

Zum Einwand der fehlenden Bescheidbegründung:

Im Gegensatz zum Spruch stellt die Begründung des Bescheides kein wesentliches Bescheidmerkmal dar, sodass auch ihr vollständiges Fehlen die Bescheidqualität einer Erledigung nicht beeinträchtigt (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 60, Rz 2 – Stand 1.7.2005, rdb.at). Somit ist dieser formale Einwand im Hinblick auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Entscheidung unbeachtlich. Angemerkt werden darf jedoch, dass die Begründung eines Bescheides sich grundsätzlich nach den Vorgaben des § 60 AVG zu richten hat.

Aus den angeführten Gründen liegt daher ein rechtmäßiger Bescheid vor.

IV.2. Gemäß § 7d Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 94/2014, haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraumes der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4

Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgeltes in deutscher Sprache am Arbeits-(Einsatz)ort bereit zu halten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat.
Gemäß § 7d Abs. 2 leg. cit. trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung den/die inländische/n Beschäftigter/in. Der/Die Überlasser/in hat dem/der Beschäftiger/in die Unterlagen nachweislich bereitzustellen.
Gemäß § 7i Abs. 4 leg. cit. begeht wer als

1. Arbeitgeber/In im Sinne der §§ 7, 7a, Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG in der genannten Fassung kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach §§ 7d Abs. 8, 7i oder 7k Abs. 4 vorliegt und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber/in (Auftragnehmer/in) oder in der Person des/der Überlassers/in liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, dem/der Auftraggeber/in, bei einer Überlassung dem/der Beschäftiger/in durch Bescheid auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder einen Teil davon als Sicherheit binnen einer angemessenen Frist zu erlegen. Mit Erlassung eines Bescheides fällt der Zahlungsstopp weg.
Als Werklohn oder als Überlassungsentgelt gilt das gesamte über die Erfüllung des Auftrages oder der Überlassung zu leistende Entgelt (Abs. 4).
Die Sicherheitsleistung darf nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Der/Die Auftraggeber/in oder der/die Beschäftiger/in ist verpflichtet, auf Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde die Höhe und Fälligkeit des Werklohnes oder des Überlassungsentgeltes bekannt zu geben (Abs. 6).

Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung (Abs. 7).

„Die Materialien (RV 319 BlgNR 25. GP, 15.) führen in diesem Zusammenhang wie folgt aus:
„Mit diesem kann bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen wie für die Sicherheitsleistung ... dem/der Auftraggeber/in oder dem/der Beschäftiger/in schriftlich aufgetragen werden, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder Teile davon nicht zu zahlen. Durch die sinngemäße Anwendung des § 50 Abs 6 erster Satz VStG wird klargestellt, dass gegen den Zahlungsstopp ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die Organe der Abgabenbehörde sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dürfen einen Zahlungsstopp nur dann auftragen, wenn eine vorläufige Sicherheit nach § 71 nicht festgesetzt oder nicht eingehoben werden konnte. Der Zahlungsstopp soll verhindern, dass nach einer Kontrolle Zahlungen erfolgen, die dem Auftrag einer Sicherheitsleistung entgegenstehen. Im Zahlungsstopp ist ein bestimmter Betrag zu nennen. Dieser darf aufgrund des Sicherungsinteresses nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Vor dem Auftrag des Zahlungsstopps ist eine Eruierung der Höhe des noch zu leistenden Werklohns oder des noch zu leistenden Überlassungsentgeltes durch die Kontroll-behörden nicht erforderlich. Der Zahlungsstopp ist in jenem Ausmaß nicht wirksam, in dem der von ihm genannte Betrag höher ist als der noch zu leistende Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt. Um die Wirksamkeit des Zahlungsstopps zu sichern, wird normiert, dass eine entgegen dem Zahlungsstopp geleistete Zahlung im Verfahren betreffend eine Sicherheitsleistung als nicht geleistet gilt. Schließlich wird für die Fälle, dass der/die Auftragnehmer/in oder Überlasser/in die vorläufige Sicherheit nachträglich oder eine Sicherheit, ohne dass eine solche festgesetzt wurde, aus eigenem leistet, vorgesehen, dass der Zahlungsstopp von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid aufzuheben und ein allfälliges Verfahren betreffend eine Sicherheitsleistung einzustellen ist."

Mit der Sicherheitsleistung wird der noch offene Werklohn gepfändet und soll als Sicherheit dienen, damit sich der Beschuldigte dem Verwaltungsverfahren nicht faktisch entzieht. Tut er dies dennoch, kann die Sicherheitsleistung als verfallen erklärt werden (§ 7m Abs 9 AVRAG), was den Beschuldigten uU - weil sie sich ja an der höchstmöglichen Geldstrafe orientiert - teurer zu stehen kommt. Bei der Sicherheitsleistung wird dem (i.a.R. inländischen) Auftraggeber (Werkbesteller) aufgetragen, das Entgelt für empfangene Leistungen nicht an den Auftragnehmer zu entrichten, sondern an die Bezirksverwaltungsbehörde (§7 Abs 3 AVRAG), wobei die Leistung an die Bezirks-verwaltungsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer schuldbefreiend wirkt (§ 7m Abs 3 AVRAG). Leistet der Auftraggeber trotz aufgetragener Sicherheitsleistung an den Auftragnehmer, kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde an ihm schadlos halten (vgl *Wiesinger* in „Arbeits- und SozialrechtsKartei", Die neue Mindestentgeltskontrolle, Stand März 2015, S 65).“

„Wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Auftrags zur Erlegung einer Sicherheitsleistung ist gemäß § 7m Abs 3 AVRAG, dass einerseits der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 7b Abs 8, 7i oder 7k Abs 4 vorliegt „und" andererseits auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die

Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Kontrollorgane und der daraus resultierenden Anzeigenerstattung bei der belangten Behörde bestand der begründete Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach dem AVRAG durch die Firma W schützt dämmt.

Neben dieser Voraussetzung ist für den Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung gemäß § 7m Abs. 3 AVRAG jedoch kumulativ erforderlich, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers oder Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde. Dass diese Voraussetzung vorliegen, konnte im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht dargestellt werden, zumal allein der Umstand, dass der Sitz des Unternehmens im Ausland ist, nicht als bestimmte Tatsache im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst, GZ. BKA-601.468/0014-V/1/2010, scheint S. nicht in der Liste jener Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf, in denen die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs unmöglich oder wesentlich erschwert ist. S. ist dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L Nr. 76 vom 22.3.2005, S. 16 beigetreten und hat ihn umgesetzt. Es fehlt daher für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung die zitierte kumulativ erforderliche Voraussetzung einer/eines unmöglichen bzw. wesentlich erschwerten Strafverfolgung bzw. Strafvollzuges, zumal zum Merkmal des ausländischen Wohnsitzes/Sitzes des Auftragnehmers keine zusätzlichen (bestimmten) Tatsachen für eine wesentliche Erschwernis vorliegen (vgl. dazu auch die analog heranzuziehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a VStG bzw. § 37a Abs. 1 Z 2 lit. a VStG).

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 283/2016-18, vom 13.12.2016 sind zur Auslegung des Tatbestanderfordernisses „aufgrund bestimmter Tatschen“ die Erfahrungen des täglichen Lebens heranzuziehen.

Es wurden auch mit den weiteren Vorbringen keine bestimmten Tatsachen aufgezeigt, aufgrund derer anzunehmen wäre, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person der jeweiligen Arbeitgeber bzw. Auftragnehmer liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde. Es wurde nicht ausreichend dargetan und es wurde auch nicht konkretisiert, inwiefern die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich sein werde.

Die geforderten bestimmten Tatsachen müssen vielmehr auf konkrete Umstände zurückgeführt werden können, die erfahrungsgemäß annehmen lassen, dass die beschuldigte Person sich der Strafverfolgung tatsächlich zu entziehen suchen werde (vgl. Vfslg. 3154/1957). Auch die Argumentation der Finanzpolizei, dass es Probleme bei der Ermittlung des Auftragsverhältnisses vor Ort gegeben hätte (Auftraggeber wäre nicht erreichbar gewesen,...), stellte sich in der mündlichen Verhandlung nachweislich als unwahr heraus. Bemerkt wird außerdem, dass die eingewendeten Probleme mit dem Auftraggeber (=Bf) nicht unter das Tatbestandsmerkmal „Gründe, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Auftragnehmer/in) oder in der Person des Überlassers oder der Überlasserin liegen“ zu subsumieren wären. Weiters ist auch das bloße Fehlen einer Steuernummer beim Finanzamt Graz-Stadt kein Indiz dafür, dass bestimmte Tatsachen anzunehmen sind, die die Strafverfolgung oder den Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Auftragnehmer/in) oder in der Person des/der Überlassers/in liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein lassen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Auffassung, dass sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Strafverfahrens als unmöglich oder erschwert erweisen werde, als verfehlt. Der angefochtene Bescheid war deshalb aus diesem Grund aufzuheben. Ausführungen zur verfehlten Rechtsansicht der belangten Behörde, dass der von der Abgabenbehörde verhängte Zahlungsstopp mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt werde, erübrigen sich daher.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger